



Vereinsatzung Teutonia SuS 20/58 Waltrop e.V.

Stand gemäß Jahreshauptversammlung vom 19. April 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck	2
II. Mitgliedschaft	3
III. Beiträge und Finanzierung	4
IV. Stimmrecht und Wählbarkeit	5
V. Vereinsorgane	5
VI. Mitgliederversammlung	5
VII. Vorstand	6
VIII. Vergütungen, Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz, Bezahlte Mitarbeit	8
IX. Abteilungen	9
X. Vereinsheim.....	10
XI. Fusion	10
XII. Auflösung des Vereines.....	11
XIII. Datenschutz im Verein	11

I. Name, Sitz und Zweck

1) Name

1. Der Verein führt den Namen:
 - a. in der Langform: Teutonia SuS 20/58 Waltrop e.V.
 - b. in der Kurzform: Teutonia SuS (Waltrop)
2. Der Verein ist beim Registergericht des Amtsgerichts Recklinghausen unter der Nr. VR 952 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im
 - a. Stadtsportverbund Waltrop und
 - b. in den für die Zweckverwirklichung zuständigen Fachverbänden.
 - c. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
 - d. Der Vorstand kann den Ein- und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarben sind rot-schwarz-weiß-rot; das Vereinslogo ist am Ende der Satzung abgebildet.
6. Der Verein führt ein Siegel mit folgender Aufschrift/Beschriftung:
 - a. Namenswiedergabe im äußeren Kranz
 - b. Adlerabdruck im inneren Kranz
 - c. Das Siegel wird im Briefkopf wiedergegeben

2) Sitz, Zwecke

(1) Der Verein mit Sitz in 45731 Waltrop verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. § 52 AO i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Parteipolitische und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

(2) Zwecke des Vereins i.S. § 52 Abs. 2 AO ist die

1. Förderung des Sports nach Nr. 21; der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Sportförderung zur Erfüllung des Auftrags aus Art. 18 Abs. 3 der Landesverfassung NRW auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet,
 - b. Pflege des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sport- und Fitnessgeräten,
 - c. Durchführung von sportlichen Veranstaltungen i. S. § 67a AO mit Benutzung von Räumlichkeiten nach § 67a AO i. V mit AEAO zu § 67a Nr. 11 und 12 bzw. Geräten mit und ohne qualifizierte Betreuung
2. Förderung der Jugendhilfe nach Nr. 4; der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Anerkennung als „Träger der freien Jugendhilfe“ gern. § 75 SGB VIII
 - b. Handeln i. R. der Kooperationskompetenz i. V mit der Sportjugend NRW und § 2 Abs. 2 SGB VIII i. R. von § 11 Abs. 3 SGB VIII in den Handlungsfeldern

- c. Sportverein - Kindertagesstätten, Familienbildungsstätten, u.a. in Projekten wie „Anerkannter Bewegungskindergarten“, frühkindliche Entwicklungsförderung und Bildung der Kinder unter drei Jahren in und durch Körperbildung, Bewegung und Spielen;
 - d. Sportverein - Schule bzw. öffentliche und andere freie Träger der Jugendhilfe durch Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten, z.B. im Rahmen von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten an „Offenen Ganztagschulen“ (OGS) auch zur Talentfindung und -förderung mit Pflege internationaler Verständigung
 - e. Förderung und Pflege von eng mit der Jugendhilfe verbundenen Leistungen des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch sportliche Veranstaltungen für aktive Sportler zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit, Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sportgeräten, Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung, sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen (Bindungssicherung), um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen;
 - f. Innerhalb dieses Rahmens können auch andere Personen oder Körperschaften sportliche Darbietungen erbringen.
3. Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege nach Nr. 3; der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Leistungen zur Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung
- a. zur Teilhabe am Arbeitsplatz, um die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder mit dem Ziel entgegenzuwirken, Behinderungen einschließlich Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen in Abstimmung mit den Rehabilitationsberatungen und Verordnungen der Krankenkassen und deren Vertragsärzte zu mildern,
 - b. der Alten-, Kranken- und Behindertenhilfe am Bewegungsapparat des Menschen nach den Normen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation in Frankfurt a. M. und des Behindertensportverbandes NRW in Duisburg, insbesondere durch die Gruppe der Gehfußballer und den schwergewichtigen Teutonia Vikings, sowie einer Tanzgruppe

Außerhalb der Abgabenordnung § 52 Abs. 2 AO

Unterhaltung, Instandhaltung der vereinseigenen Immobilien

- a. Vereinsheim
- b. Tribüne Hauptplatz mit Verkaufscontainer
- c. Verkaufscontainer an dem unteren Sportplatz

II. Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten jedermann gestattet.
2. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Bei Nichtaufnahme ist der Verein nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
 - b. Der Austritt ist nur schriftlich per Einschreiben zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
 - c. Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Dem betreffenden Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt, er hat zu erfolgen, wenn dies fortgesetzt erfolgt. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
 - d. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung per Einschreiben Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Ältestenrat.

III. Beiträge und Finanzierung

1. Die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. In begründeten Einzelfällen kann durch den Vorstand ein geringer Beitrag befristet festgelegt werden. Ein dreimonatiger Beitragsrückstand gilt als Verstoß im Sinne des Absatzes II Nr. 3c, 3. Satz.
 - (zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige) Mitgliederbeiträge in Geld als Halbjahresbeiträge mit Fälligkeiten jeweils zum ersten Werktag im Januar und Juli des Kalenderjahres und in Arbeitsleistungen (Pflichtstunden)
2. Finanzierung durch
 - Zusatzentgelte für zweckspezifische Leistungen und
 - Mieten und Pachten für die Überlassung von (Teil-) Sportstätten.
 - Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
 - Die Höhe der (Einzel-) Finanzierung nach Abs. 1 sowie deren Fälligkeit nach Abs. 1 ab 2. bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekanntzugeben.
 - Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der SEPA-Verbindung und der Anschrift mitzuteilen.
 - Von Mitgliedern, die dem Verein eine Ermächtigung zum SEPA-Verfahren erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin nach Abs. 1 eingezogen. Bei Rücklastschriften befindet sich das Mitglied ohne Mahnung in Zahlungsverzug. Kosten durch Forderungseinzug trägt das Mitglied.
 - Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten

ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Verfahren erlassen. In diesem Fall tragen sie den erhöhten Verwaltungsaufwand durch eine Bearbeitungsgebühr.

- Ehrenmitglieder sind von der Finanzierung nach Abs. 1 zu 1. und 2. befreit.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Mitgliedschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines

IV. Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Jedes Mitglied auf Zeit oder auf Dauer hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

V. Vereinsorgane

1. Organe des Vereines sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

VI. Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr, und zwar bis zum 31.03. des Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durchgeführt werden, wenn dies von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen per Post und/oder durch E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei fehlendem Internetanschluss von Mitgliedern wird zusätzlich durch Vereinspublikationen oder Aushängen im Aushang am Vereinsheim, Friedhofstraße 35, 45731 Waltrop eingeladen.
6. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
7. Beschlüsse werden, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, sie kann nur persönlich wahrgenommen werden. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
8. Beschlüsse werden durch Handzeichen abgestimmt, wenn die geheime Abstimmung

nicht beantragt wird. Wird diese beantragt, so ist geheim abzustimmen.

9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Protokoll schriftlich festgehalten. Der Protokollführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung aus der Mitgliederversammlung heraus bestimmt. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit von einem stellv. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
10. Revision/Kassenprüfer
Die Mitgliederversammlung beauftragt aus ihrer Mitte Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren mit der Durchführung der internen Revision. Der Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Bericht vorzulegen und mündlich zu erläutern.
Die Steuererklärung ist ausgegliedert, zu einem Steuerberatungsbüro, welches der Vorstand bestimmt. Dieses dient zur externen Revision

VII. Vorstand

(1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem/der:

- 1. Vorsitzenden,
 - 2. Vorsitzenden und
 - einem Geschäftsführer
1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Dies gilt auch im Falle des Online-Banking für Bankgeschäfte.
 2. Der Vorstand wird für Inschlaggeschäfte nach § 181 BGB bis zum Nettowert von Investiv- oder Konsumtivmaßnahmen bis zu 2.500,00 €/Jahr vom Selbstkontrahierungsverbot befreit, d.h. für den Abschluss von Rechtsgeschäften mit sich selbst bzw. als Vertreter eines Dritten. (durch Mehrheitsentschluss auf der Versammlung bestätigt)
 3. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Abwesende sind bei vorheriger schriftlicher Erklärung zur Funktionsannahme wählbar.
 4. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festlegen, dass die Mitglieder des Vorstandes im Blockwahlverfahren bestellt werden.
 5. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre; bei vorzeitigem Ausscheiden oder bei Amtsniederlegungen vertreten sich die Personen in der genannten Reihenfolge bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand.
 6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils zu zweit gemeinsam.
 7. Im Innenverhältnis sind Entscheidungen von jeweils 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu treffen, von welchen eines der Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit ein

stellv. Vorsitzender sein muss.

8. Im Bereich der Verbandgerichtsbarkeit des DFB kann der Vorsitzende den Verein auch allein vertreten.

(2) Der Gesamtvorstand besteht aus dem

- Vorstand nach § 26 BGB und den Ressortleitern
- Verwaltung und Finanzen z.B.
 - o Mitgliederverwaltung inkl., Beitragseinzug
 - o Werbung, Sponsoren und Spenden (Erstellen von entsprechenden Dokumenten)
 - o Geschäftsstelle (Postkasten/elektronisches Postfach)
 - o Haushaltsplan und Buchführung Fußballverein
 - o Haushaltsplan und Buchführung Vereinsheim
 - o Immobilien, wie oben genannt
 - o Satzung
- Öffentlichkeitsarbeit (Internet, Presse, Vereinsinformationen)
- Sport (Qualifikation, Trainings-/ Spielbetriebskoordination, Passwesen, Angebote)
- Jugendressort (Jugendkoordination, Jugendveranstaltungen)
- Vereinsheim

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
2. Der Gesamtvorstand tritt mindestens je Quartal einmal zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung in der Reihenfolge des § 19 Abs. 1 der Satzung einberufen.

(3) Zuständigkeit des Vorstandes

Der Gesamtvorstand ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Aufstellung des Haushaltsplans, der Abteilungsbudgets und eventueller Nachträge
2. Einberufung der (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung
3. Festsetzung der Finanzierung (siehe unter Beiträge und Finanzierung)
4. Festsetzung der Tagesordnungen
5. Vorlage von Jahresberichten für Mitgliederversammlungen
6. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
7. Ausschluss von Mitgliedern
8. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse durch Abstimmung. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter anwesend ist.
9. Wichtige Beschlüsse sind durch Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder - bei Verhinderung - vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Protokollführer zu

unterzeichnen.

10. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand.
11. Der Geschäftsführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes.
12. Der Kassenführer verwaltet die Kasse und stellt zusammen mit dem Geschäftsführer den Jahresabschluss auf.
13. Die interne Revision/Kassenprüfer, die jährlich gewählt werden, prüfen die Kassengeschäfte. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Eine Wiederwahl der ist zulässig. Niemand soll jedoch dreimal in Folge zum Revisor/Kassenprüfer gewählt werden.
14. Zu Vorstandssitzung muss spätestens 5 Tage vorher unter Angabe einer Tagesordnung eingeladen werden. Dies gilt nicht für den geschäftsführenden Vorstand, wenn dieser in rechtmäßigen, kürzeren Abständen tagt.
15. Der Vorstand kann Teilbereiche der Vereinsveranstaltungen, wie beispielsweise den Verkauf an Spieltagen, Ausrichtungen von Turnieren, Vermarktung der Werbeflächen, Veranstaltungen von Feiern, Betreiben des Vereinsheims und ähnliches z.B. an einen Förderverein, der per Satzungausschließlich der Zwecke des Erhalts & der Förderung des Vereins dient, ausgliedern.

VIII. Vergütungen, Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz, Bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, -inhalt und -ende ist der Gesamtvorstand zuständig; er kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/ oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Gesamtvorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Im Übrigen können die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen geltend machen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der

- Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
 6. Einzelheiten kann eine extra Ordnung regeln.

IX. Abteilungen

1. Jugendabteilung
 - 1.1 Im Verein ist die Fußballjugend in der Jugendabteilung zusammengefasst.
 - 1.2 Die Organe der Vereinsfußballjugend sind der
 - a. Vereinsfußballjugendtag und
 - b. Vereinsfußballjugendausschuss (Vorstand)
 - 1.3 Ordentliche und außerordentliche Vereinsfußballjugendtage regelt die Vereinsjugendordnung. Der Vereinsfußballjugendtag setzt sich zusammen aus den Jugendlichen und allen Mitarbeitern der Jugendfußballabteilung, Ein ordentlicher Vereinsfußballtag muss zwischen dem 01.12. und der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereines geführt werden. In diesem Fußballjugendtag sind die Wahlen zum Fußballjugendausschuss durchzuführen. Das aktive und passive Wahlrecht steht nur Vereinsmitgliedern zu. Näheres regelt die Vereinsjugendordnung. Ist eines solche nicht aufgestellt, wird die Wahl des Fußballjugendausschusses nach den Bestimmungen der Vereinssatzung durchgeführt.
 - 1.4 Die Jugendabteilung wird nach Maßgabe der Vereinsjugendordnung selbst verwaltet.
2. Sonstige Abteilungen
 - 2.1 Zur Bildung von sportlichen Abteilungen bedarf es der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Die Mitgliederversammlung des Vereines kann diese Zustimmung mit 2/3 Mehrheit widerrufen. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
 - 2.2 Die sportlichen Abteilungen können nach Abteilungsordnungen geführt werden, die sich im Rahmen der Vereinssatzung halten müssen. Ansonsten gilt die Vereinssatzung.
 - 2.3 Eine ordentliche Abteilungsversammlung ist in der Zeit vom 01.12 bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen. In dieser Abteilungsversammlung sind die Wahlen zum Abteilungsvorstand durchzuführen.
 - 2.4 Der Abteilungsvorstand ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er kann demnach keine dem Verein bindenden Rechtsgeschäfte tätigen.
 - 2.5 Die Abteilungsversammlung kann die Erhebung eines zusätzlichen Abteilungsmitgliedsbeitrages beschließen. Dieser Beschluss bedarf der

Zustimmung des Gesamtvorstandes.

- 2.6 Unter Beachtung der Vereinssatzung und der geltenden Steuergesetzgebung kann die Abteilung Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen und den damit verbundenen wirtschaftlichen Betätigungen erzielen. Für die daraus resultierenden Steuerbelastungen hat die Abteilung aufzukommen. Über die satzungsgemäße Verwendung der Einnahmen entscheidet die Abteilung selbständig. Sie unterliegt jedoch einer detaillierten Aufzeichnungs- und Belegpflicht.

Innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Durchführung einer sportlichen Veranstaltung mit wirtschaftlicher Betätigung hat die Abteilung dem geschäftsführenden Vorstand des Vereines eine Gegenüberstellung der wesentlichen Einnahmen und Ausgaben in schriftlicher Form zu überreichen. Eine detaillierte Gegenüberstellung aller wesentlichen Einnahmen und Ausgaben ist dem geschäftsführenden Vorstand regelmäßig unverzüglich nach Durchführung der jährlichen ordentlichen Abteilungsversammlung in schriftlicher Form zu übergeben.

- 2.7 Zur Auflösung einer Abteilung bedarf es einer einfachen Mehrheit der unter Hinweis auf diesen Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung der Abteilung.
- 2.8 Bei Auflösung einer Abteilung fällt das Abteilungsvermögen dem Verein zu.
- 2.9 Der Austritt aus dem Verein ist nur Abteilungen möglich, welche nicht die Sportart Fußball betreiben. Entscheiden sich 3/4 der anwesenden Mitglieder einer solchen Abteilung in einer ordnungsgemäß einberufenen Abteilungsversammlung unter Hinweis auf diesen Tagesordnungspunkt, so erhält die austretende Abteilung 75% des Gesamtvermögens der Abteilung, sowohl des Bargeldes wie auch der Sachwerte. Es ist jedoch zu beachten, dass das Abteilungsvermögen im gemeinnützigen Bereich verbleibt.

X. Vereinsheim

1. Der Verein hat mit der Stadt Waltrop einen Erbbaurechtsvertrag über ein Grundstück im Sportzentrum Nord abgeschlossen, auf welchem von dem vor dem 31.12.1991 bestehenden Fußballverein ein Vereinsheim errichtet wurde.
2. Die Organisation der Bewirtschaftung obliegt dem Vorstand.
Der Vorstand kann die Bewirtschaftung teilweise oder ganz verpachten, wobei die Bestimmungen des Erbbaurechts zu beachten sind. Der Vorstand kann Verträge mit Pächtern abschließen, die eine Laufzeit von mehr als drei Jahren vorsehen.

XI. Fusion

1. Über Fusionierung mit anderen Vereinen entscheidet die Mitgliederversammlung des

Vereines.

Im Falle einer Fusionierung ist zu beachten, dass das vorhandene Vereinsvermögen im gemeinnützigen Bereich verbleibt. Der Rechtsnachfolger der fusionierenden Vereine muss die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft besitzen.

XII. Auflösung des Vereines

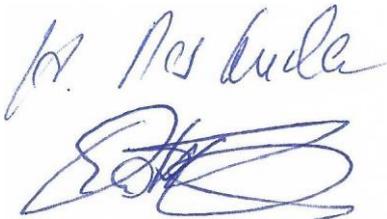
1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereines“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn
 - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 75% aller Mitglieder beschlossen hat
oder
 - b. von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an den Caritas-Verband der Stadt Waltrop mit der Auflage, diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt und beschlossen.
Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Recklinghausen einzutragen.
Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

XIII. Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins, auch bei Ausgliederungen wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe (Fördervereine, Werbe-GbR), Bildung von Spiel-, Sport-, Fest- und Interessengemeinschaften, werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und Dritter (u.a. Lehrgangs-, Wettkampfteilnehmer, Spender, Sponsoren) im Verein getrennt von Beschäftigtendaten gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied, jeder Beschäftigter und jeder Dritter hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
3. Den Vereinsorganen, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
 4. Für Zwecke des § VI, Absatz 3 dieser Satzung ist die Überlassung der Mitgliederliste des Vereins mit Adressangaben zulässig.

Waltrop, 19.04.2024



Vorstand §26 BGB